



Verordnung

**des Gemeinderates der Gemeinde Afritz am See
vom 22. Oktober 2025, Zl. 612/0/2025/ke.,
mit welcher eine Straßenbezeichnung für die
Grundstücke Nr. 929/15 und 741/6, KG. Afritz, festgelegt wird
(Straßenbezeichnungsverordnung)**

Gemäß § 3 Abs 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl Nr 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr. 47/2025 wird verordnet:

§ 1

Straßenbezeichnung

- (1) Die Straßenbezeichnung der Straße auf dem Grundstücken Nr. 929/15 (Teile) und 741/6, KG Afritz, wird wie folgt festgelegt:

Gassenweg

- (2) Der tatsächliche Straßenverlauf ist in dem einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan (bezeichnet als Beilage 1) dargestellt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der 1. Vizebürgermeister

Wolfgang Pirker

